



## Landgericht Potsdam

### Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

\_\_\_\_\_

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Sven Nelke, \_\_\_\_\_

gegen

1. Pfando GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Tobias Renkel,  
Hohenzollerndamm 184, 10713 Berlin

- Antragsgegnerin -

2. Pfando Vermietung GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Tobias Renkel,  
Hohenzollerndamm 184, 10713 Berlin

- Antragsgegnerin -

hat das Landgericht Potsdam - 13. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Dr. \_\_\_\_\_ als Einzelrichterin am 19.03.2024 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Die Antragsgegnerinnen werden als Ges \_\_\_\_\_ <sup>Dokument unterschrieben</sup> -einstweilen bis zur Entscheidung am: 19.03.2024 17:01 in der Hauptsache-

verpflichtet,

den PKW des Herstellers Audi mit der Modellbezeichnung A 6 Allroad mit der Fahrzeugidentifikations-Nr.: \_\_\_\_\_ und -zuletzt- mit amtlichen

Kennzeichen [REDACTED] an den Antragsteller herauszugeben.

2. Den Antragsgegnerinnen werden bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, wobei die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf, -einstweilen bis zur Entscheidung in der Hauptsache-

v e r b o t e n

den im Antrag zu 1. näher bezeichneten PKW des Herstellers Audi mit Modellbezeichnung A 6 Allroad und mit Fahrzeugidentifikations-Nr.: [REDACTED] und -zuletzt- mit amtlichen Kennzeichen [REDACTED] zu veräußern und/oder veräußern zu lassen und bei dem Straßenverkehrsamt ab- und/oder umzumelden und/oder ab- und/oder ummelden zu lassen.

3. Die Antragsgegner haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.
5. Mit dem Beschluss sind zuzustellen:  
Antragsschrift vom 15.03.2024  
eidesstattliche Versicherung d. [REDACTED] vom 15.03.2024 und sonstige Anlagen.

## Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 15.03.2024 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Verfügung - wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung - liegen vor.

Der Antragsteller hat durch Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung vom 15. März 2024 Tatsachen glaubhaft gemacht, die einen Verfügungsanspruch auf Wiedereinräumung des durch verbotene Eigenmacht erlangten Besitzes durch die Antragsgegnerinnen an dem im Antrag zu 1. genannten Fahrzeug gemäß den §§ 858, 861 BGB sowie eines Verbots der Weiterveräußerung

begründen.

Aus der glaubhaft gemachten verbotenen Eigenmacht durch den Antragsgegnerinnen zuzurechnenden Personen folgt auch ein Verfügungsgrund, § 935 ZPO (vgl. dazu, dass in Fällen verbotener Eigenmacht ein darüber hinausgehender besonderer Verfügungsgrund nicht vorliegen muss, vgl. OLG Stuttgart, Ur. v. 22.11.2011, NJW 2012, 625, 626; Bessenge In: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 82. Auflage 2023, § 851 BGB Rn. 11). Sie rechtfertigt ausnahmsweise auch die bis zur Verhandlung über die Hauptsache vorweggenommene Befriedigung des Anspruchs des Antragstellers auf Wiedereinräumung des Besitzes (OLG Koblenz, Ur. v. 25.01.2007 -2 U 1524/06, zitiert nach Juris; Bessenge, a.a.O.).

Wegen der besonderen Dringlichkeit war die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zu erlassen. Der Antragsteller hat eidesstattlich versichert, dass eine Mitarbeiterin der Antragsgegnerin zu 1. ihm mitgeteilt habe, dass das Fahrzeug bei Nichtzahlung am Folgetag versteigert werde. In dem zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin zu 2. geschlossenen Mietvertrag ist auch geregelt, dass eine Verwertung frühestens 7 Tage nach Beendigung des Mietvertrags und spätestens 14 Tage nach Rückgabe des Fahrzeugs an den Vermieter öffentlich versteigert wird. Da das Fahrzeug bereits am 10. März 2024 von seinem Parkplatz beim Antragsteller entfernt worden ist, ist damit zu rechnen, dass eine Weiterveräußerung unmittelbar bevorsteht. Eine vorherige Anhörung der Antragsgegner vor Erlass der Verfügung war ebenfalls wegen der besonderen Dringlichkeit und aufgrund des Umstands, dass weder E-Mail-Adresse der Antragsgegner angegeben war, noch ein voraussichtlicher Prozessbevollmächtigter zur Kenntnis des Gerichts gebracht wurde, untunlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Wertfestsetzung auf § 3 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Potsdam  
Jägerallee 10-12  
14489 Potsdam

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht Potsdam  
Jägerallee 10-12  
14489 Potsdam

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschlus mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine amtliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Dr. [REDACTED]  
Richterin am Landgericht

Beglaubigt



Justizbeschäftigte

[www.recht.help](http://www.recht.help)

**RECHT • HELP**

[www.recht.help](http://www.recht.help)